

**Umsetzung der Empfängerüberprüfung  
(Verification of Payee)  
im EBICS-Verfahren  
Informationen für Firmenkunden**

Stand: 15. April 2025

# Inhalt

1 Einführung .....	3
1.1 Verification Of Payee (VOP) .....	3
1.2 Dateien mit SEPA-Überweisungen / SEPA-Echtzeitüberweisungen .....	5
2 Änderungen im EBICS-Verfahren .....	6
2.1 Einreichung von Dateien und Abholung des VOP-Ergebnisses.....	6
2.2 Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU).....	6
2.3 VOP Status Report in Form einer pain.002 .....	7
3 Vertragliche Änderungen .....	7

## **1 Einführung**

Die von der EU-Kommission initiierte Instant Payments Regulierung (EU No. 2024/886) soll die Nutzung und die Akzeptanz von SEPA-Echtzeitüberweisungen fördern und vereinheitlichen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Schritten zu unterschiedlichen Terminen. Einen wichtigen Meilenstein stellt der 5. Oktober 2025 dar. Ab diesem Stichtag sind z. B. alle Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet, die Beauftragung von SEPA-Echtzeitüberweisungen dort anzubieten, wo sie bereits SEPA-Überweisungen ermöglichen .

Insbesondere soll durch eine Empfängerüberprüfung (Verification of Payee, kurz: VOP) der Schutz des Zahlers erhöht werden. Die Empfängerüberprüfung ist nicht nur bei Beauftragung von SEPA-Echtzeitüberweisungen, sondern auch für SEPA-Überweisungen für Zahlungsdienstleister (ZDL) verpflichtend durchzuführen.

Die Umsetzung der Regulierung stellt die ZDL im gesamten europäischen Raum vor Herausforderungen, die auch direkte Auswirkungen auf die Kunde-Bank Schnittstelle im EBICS-Verfahren beinhalten.

Diese Firmenkundeninformation soll dabei helfen, diese Änderungen in die eigene Planung aufzunehmen, die eigenen Prozesse zu prüfen und rechtzeitig notwendige Programmupdates einzuplanen.

### **1.1 Verification Of Payee (VOP)**

Unter VOP wird die Prüfung der in einer Zahlung enthaltenen Empfängerdaten verstanden: Dies bedeutet einen Abgleich, ob die IBAN des Zahlungsempfängers und dessen Name mit den Angaben übereinstimmen, die bei der Empfängerbank dazu hinterlegt sind. Daneben können weitere Prüfungen zwischen Zahler und seinem ZDL vereinbart werden (z.B. Abgleich Empfänger-IBAN und Legal Entity Identifier (LEI)).

Das Prüfergebnis (VOP Status Report) ist durch den Zahler vor Autorisierung zur Kenntnis zu nehmen. Pro eingereichter Datei wird der VOP Status Report (auf Basis von ISO 20022) gesammelt bereitgestellt.

In der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) wird als Standard (Default) festgelegt, dass eingereichte Dateien nach der VOP-Prüfung nur vollständig autorisiert oder storniert werden können.

Das VOP-Ergebnis wird wie folgt interpretiert:

- **Match:**  
Der eingegebene Empfängername stimmt mit dem für diese IBAN hinterlegten Namen überein
- **Close Match:**  
Der eingegebene Empfängername stimmt nur nahezu mit dem für diese IBAN hinterlegten Namen überein. Nur in diesem Fall werden dem Zahler im Ergebnis die tatsächlich hinterlegten Stammdaten des Zahlungsempfängers zurückgeliefert.
- **No Match:**  
Der eingegebene Empfängername stimmt nicht mit dem für diese IBAN hinterlegten Namen überein
- **Not possible or applicable:**  
Aus verschiedenen Gründen kann kein Prüfergebnis geliefert werden

Die Instant Payments Regulierung gibt vor, dass alle Unterzeichner das VOP-Ergebnis erst zur Kenntnis nehmen müssen. Daher wird die eingereichte und VOP-geprüfte Datei über die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) autorisiert oder storniert. Das VEU-Verfahren wird zu diesem Zweck um das VOP-Prüfergebnis und ergänzende Informationen erweitert.

Der Gesetzgeber erlaubt Firmenkunden, im Falle von Dateien mit mehreren SEPA-Überweisungen oder SEPA-Echtzeitüberweisungen (Sammelaufträgen) auf die VOP-Prüfung zu verzichten. Wie bisher auch ist hier der Firmenkunde selbst für die korrekte Angabe der Empfängerdaten verantwortlich. Dieser Kundenwunsch wird als Opt-Out bezeichnet unter Verwendung der bisherigen EBICS-Geschäftsvorfälle (Auftragsarten) für die SEPA-Überweisung und SEPA-Echtzeitüberweisung.

Im Falle einer vom Firmenkunden gewünschten VOP-Prüfung wird von Opt-In gesprochen. Dafür werden neue EBICS-Geschäftsvorfälle (Auftragsarten) sowohl für die Dateieinreichung als auch für den VOP Status Report bereitgestellt.

Für die vom Firmenkunden genutzten Softwarelösungen (Zahlungsverkehrsprodukte, Finanzbuchhaltungssysteme, etc.) bedeutet dies, dass diese Anwendungen rechtzeitig über entsprechende Updates verfügen müssen, um die technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Ebenso sollten die internen Prozesse überprüft werden auf mögliche Auswirkungen wie z. B. die notwendige erneute Dateierstellung mit korrigierten Daten nach Stornierung der gesamten Datei oder die Nutzung der VEU im Zuge der Zahlungsautorisierung generell.

## 1.2 Dateien mit SEPA-Überweisungen / SEPA-Echtzeitüberweisungen

Verzichtet der Firmenkunde bei der Dateieinreichung auf die VOP-Prüfung ist Folgendes zu beachten:

Die Ausnahme von der VOP-Prüfung gilt nur bei Dateien, die mehrere Zahlungen enthalten, denn Dateien mit nur einer Transaktion gelten nach der Instant Payments Regulierung als Einzelzahlung. Insbesondere können per Opt-Out eingereichte Dateien, die nur eine Zahlung enthalten, nicht ohne Weiteres ausgeführt werden. Bitte fragen Sie Ihren Zahlungsdienstleister, ob er in diesem Sonderfall

- mit einer Zurückweisung reagiert: Dann wäre eine erneute Einreichung der Datei mit dem Opt-In-Geschäftsvorfall erforderlich.

oder

- solche Dateien einer VOP-Prüfung unterzieht: In diesem Fall wird die Datei trotz Einreichung per Opt-Out mit dem neuen Prozess der Opt-In-Einreichung verarbeitet. Insbesondere ist das VOP-Ergebnis im Rahmen einer VEU-Freigabe zur Kenntnis zu nehmen und die Datei per VEU freizugeben.

Aufgrund der unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten der Zahlungsdienstleister ist es wichtig, das Kundenprotokoll abzurufen und zu prüfen. Nur darüber finden Sie heraus, wie Sie mit der eingereichten Datei mit nur einer Zahlung umgehen müssen. Diesem ist daher ab dem 5. Oktober 2025 besondere Beachtung zu schenken.

Gerade bei internen Überträgen oder Umbuchungen kann dies zu Verzögerungen führen.

Neben der Prüfung der technischen Voraussetzungen kann es deshalb auch sinnvoll sein, interne Abläufe zu prüfen und z. B. wiederkehrende Zahlungsaufträge wie interne Umbuchungen zu bündeln, um die Ausführung per Opt-Out zu verkürzen.

Hinweis: Die Prüfung auf Einzelzahlung erfolgt auf Dateiebene (Gesamtzahl der Transaktionen gemäß Angabe im Group Header).

## 2 Änderungen im EBICS-Verfahren

### 2.1 Einreichung von Dateien und Abholung des VOP-Ergebnisses

Für die Einreichung von SEPA-Überweisungen oder SEPA-Echtzeitüberweisungen und für die Abholung des VOP Status Reports werden ab dem 5. Oktober 2025 folgende EBICS-Geschäftsvorfälle (Auftragsarten) unterstützt:

<b>Geschäftsvorfall</b>	<b>EBICS V 3.0 ff BTF-Parameter</b>	<b>EBICS V 2.5 Auftragsart</b>
SEPA-Überweisung ohne VOP-Prüfung (Opt-Out)	SCT//VOO/pain.001/ oder SCT///pain.001/	CCT
SEPA-Echtzeitüberweisung ohne VOP-Prüfung (Opt-Out)	SCI//VOO/pain.001/ oder SCT///pain.001/	CIP
SEPA-Überweisung mit VOP-Prüfung (Opt-In)	SCT//VOI/pain.001/	CTV
SEPA-Echtzeitüberweisung mit VOP-Prüfung (Opt-In)	SCI//VOI/pain.001/	CIV
VOP Status Report (1..n pain.002-Nachrichten in zip- Container)	REP//DE/VOP/pain.002/ZIP	VPZ

### 2.2 Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU)

Bei der Einreichung einer Datei mit den EBICS-Geschäftsvorfällen (Auftragsarten) CTV oder CIV (Opt-In) wird die VOP-Prüfung durch den ZDL des Zahlers initiiert. Nach Bereitstellung des VOP Status Reports muss die Datei grundsätzlich durch den Kunden mittels VEU autorisiert oder storniert werden.

Konkret sieht der Ablauf wie folgt aus:

- Bei Einreichung der Datei und Weiterleitung zur VOP-Prüfung werden ggfls. vorhandene bankfachliche elektronische Unterschriften verworfen.
- Die Datei steht erst dann zum Abruf in der VEU bereit, wenn die VOP-Prüfung abgeschlossen und der VOP Status Report final bereitgestellt wurde.
- Erst dann erfolgt der Abruf der VEU jeweils durch die unterschriftsberechtigten Teilnehmer (Unterschriftklasse A, B oder E).

- Die Dateianzeige (in Auftragsart HVD enthalten) wird erweitert um das Ergebnis der VOP-Prüfung (Anzahl der Transaktionen je VOP-Status, rechtliche Hinweise und ein Verweis auf den VOP Status Report (VPZ))
- Nach Kenntnisnahme der VOP-Ergebnisse und der rechtlichen Hinweise erfolgt abschließend die Autorisierung oder Stornierung (HVE / HVS) der gesamten Datei.

### **2.3 VOP Status Report in Form einer pain.002**

Die Ergebnisse aus der VOP-Prüfung werden je eingereicherter Datei (SEPA-Überweisungen oder SEPA-Echtzeitüberweisungen) gesammelt und in einem VOP-Status Report (pain.002) zum Abruf am Bankrechner bereitgestellt (VPZ). Dieser enthält

- Eine aggregierte Sicht mit der Anzahl der Transaktionen je Status für die gesamte Datei inkl. der notwendigen Informations- und Aufklärungstexte.
- Eine Einzeltransaktionssicht (mindestens für die Transaktionen, deren Prüfergebnis nicht Match ist). Nur im Falle eines Close Match enthält die Einzeltransaktionssicht auch die beim ZDL des Zahlungsempfängers hinterlegten Daten.

Die VOP-geprüfte Datei steht erst in der VEU-Unterschriftenmappe des/der Berechtigten zur Autorisierung bereit, wenn der VOP Status Report auf dem EBICS-Bankrechner final verfügbar ist.

Der Status Report kann genutzt werden, um die Stammdaten der Empfänger zu korrigieren.

Im VOP Status Report ist zur Identifikation der ursprünglichen Einzeltransaktion z.B. deren Ende-zu-Ende-Referenz enthalten.

Es wird empfohlen, die Ende-zu-Ende-Referenz (d.h. <EndToEndId>) innerhalb der eingereichten SEPA-Datei pro Einzeltransaktion eindeutig zu belegen, um die VOP-Einzelergebnisse der Originalzahlung besser zuordnen zu können.

## **3 Vertragliche Änderungen**

Die Instant Payments Regulierung erfordert Änderungen in den Vereinbarungen, die zustimmungspflichtig sind. Hierzu werden die ZDL ihre Firmenkunden kontaktieren.